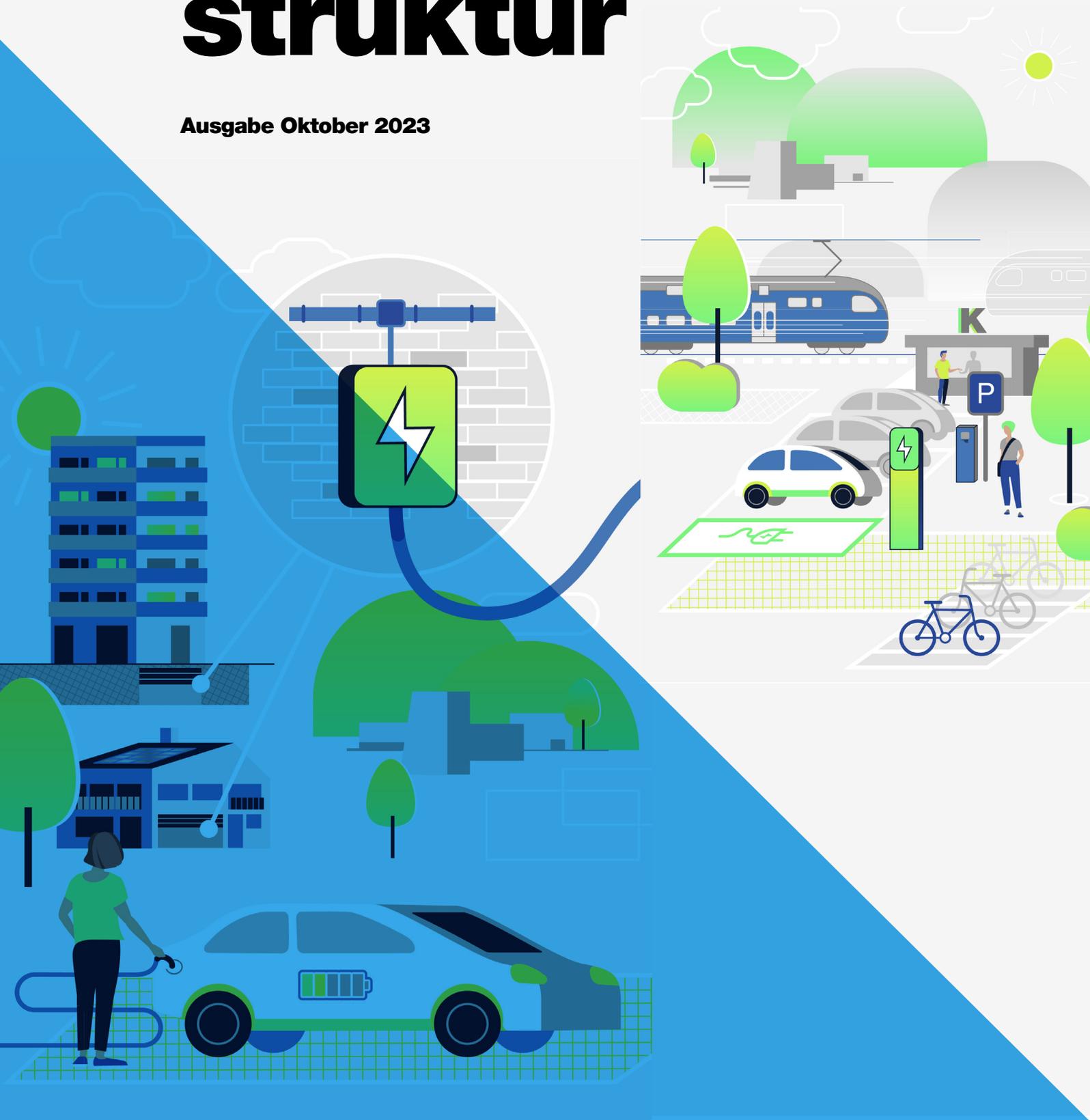




**Kanton Zürich  
Baudirektion & Volkswirtschaftsdirektion**

# Förder- programm Ladeinfra- struktur

**Ausgabe Oktober 2023**



# Inhalt

## **Alles umsteigen! 3**

## **Übersicht Förderbeiträge 5**

## **Der Anschluss zuhause 6**

Basisinfrastruktur für private Parkplätze  
in Ein- und Mehrparteiegebäuden

## **Das Elektroauto als Speicher 10**

Bidirektionale DC-Ladestationen an privaten Parkplätzen  
in Ein- und Mehrparteiegebäuden

## **Die Ladestation im Quartier 14**

Ladestationen für öffentlich zugängliche  
Anwohnerparkplätze

## **Laden am Mobilitätshub 18**

AC-Ladestationen für Parkplätze an Park+Ride-Anlagen  
an Bahnhöfen sowie an Carsharing-Standorten

## **Der Anschluss fürs**

## **Firmenfahrzeug 22**

Basisinfrastruktur für Parkplätze von gewerblich  
genutzten Personen- und Nutzfahrzeugen

## **Wasserstoff für den**

## **Güterverkehr 26**

Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff

## **Beratung einholen 29**

Unterstützungsleistungen von E-Mobilität  
für Gemeinden und Unternehmen

## **Allgemeine**

## **Förderbedingungen 33**

# Alles umsteigen!

**Um die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken, muss der Strassenverkehr rasch vom Verbrennungsmotor wegkommen. Denn der Verkehrssektor ist für rund 40 Prozent der Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich verantwortlich. Deshalb soll der Verkehr, wo er sich nicht vermeiden oder auf umweltfreundliche Verkehrsmittel verlagern lässt, mit Elektroautos klima- und umweltschonender gestaltet werden. Im Vergleich zu Autos mit Verbrennungsmotoren sind Elektroautos nämlich nicht nur effizienter im Betrieb, sie sorgen nebenbei auch für sauberere Luft und weniger Lärm.**

Für den Entscheid zum Kauf eines Elektroautos ist die Verfügbarkeit einer Ladestation von zentraler Bedeutung. Deshalb fördert der Kanton Zürich den Ausbau von Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge, vor allem am Wohnort. Aber auch für Unternehmen sowie für Park+Ride-Anlagen an Bahnhöfen und bei Carsharing-Standorten gibt es Unterstützung. Zusätzlich fördert der Kanton Zürich wichtige technologische Entwicklungen wie die dezentrale Stromspeicherung in Elektroautos sowie Wasserstofftankstellen für den Güterverkehr. Ausserdem unterstützt der Kanton Gemeinden und Unternehmen, die sich in Zusammenhang mit dem Umstieg auf E-Mobilität beraten lassen wollen.

Diese Broschüre informiert Sie über die Förderbedingungen und erklärt Ihnen, wie Sie vorgehen müssen, um vom kantonalen Förderprogramm zu profitieren. Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, welche Fördermöglichkeiten bestehen und wo Sie weitere Unterstützung finden.

Wollen Sie das Elektroauto  
als **Speicher** nutzen?  
> Seite 10



Brauchen Sie einen  
Anschluss **zu Hause**?  
> Seite 6



Braucht es eine Lade-  
station im **Quartier**?  
> Seite 14



Übrigens: Wollen Sie Ihr **Gebäude**  
zukunftsfähig machen?  
> [zh.ch/energiefoerderung](https://zh.ch/energiefoerderung)



Die ganze **Förderlandschaft**  
finden Sie unter  
> [energiefranken.ch](https://energiefranken.ch)



Wollen Sie Laden am  
**Mobilitätshub** ermöglichen?  
> Seite 18



Möchten Sie sich  
**beraten** lassen?  
> Seite 29



Wollen Sie Wasserstoff  
für den **Güterverkehr**  
anbieten?  
> Seite 26



Brauchen Sie einen Anschluss  
fürs **Firmenfahrzeug**?  
> Seite 22

# Übersicht Förderbeiträge

## 1. Der Anschluss zuhause

Bis 15 Parkplätze	<b>CHF 500</b> pro Parkplatz
Ab dem 16. Parkplatz	<b>CHF 300</b> pro zusätzlichem Parkplatz

## 2. Das Elektroauto als Speicher

Fördersatz	<b>CHF 2 000</b> pro bidirektionaler DC-Ladestation
------------	---

## 3. Die Ladestation im Quartier

Fördersatz	<b>30 %</b> der Investitionskosten
Maximaler Beitrag	<b>CHF 3 000</b> pro Parkplatz <b>CHF 450 000</b> pro Gemeinde

## 4. Laden am Mobilitätshub

Fördersatz	<b>30 %</b> der Investitionskosten
Maximale Beiträge	<b>CHF 60 000</b> pro Gesuch
Bei Teilförderung nur Basisinfrastruktur	<b>CHF 500</b> pro Anschlusspunkt
Bei Teilförderung Ladestationen	<b>CHF 2 500</b> pro Ladestation
Bei kombinierter Förderung	<b>CHF 3 000</b> pro Parkplatz

## 5. Der Anschluss fürs Firmenfahrzeug

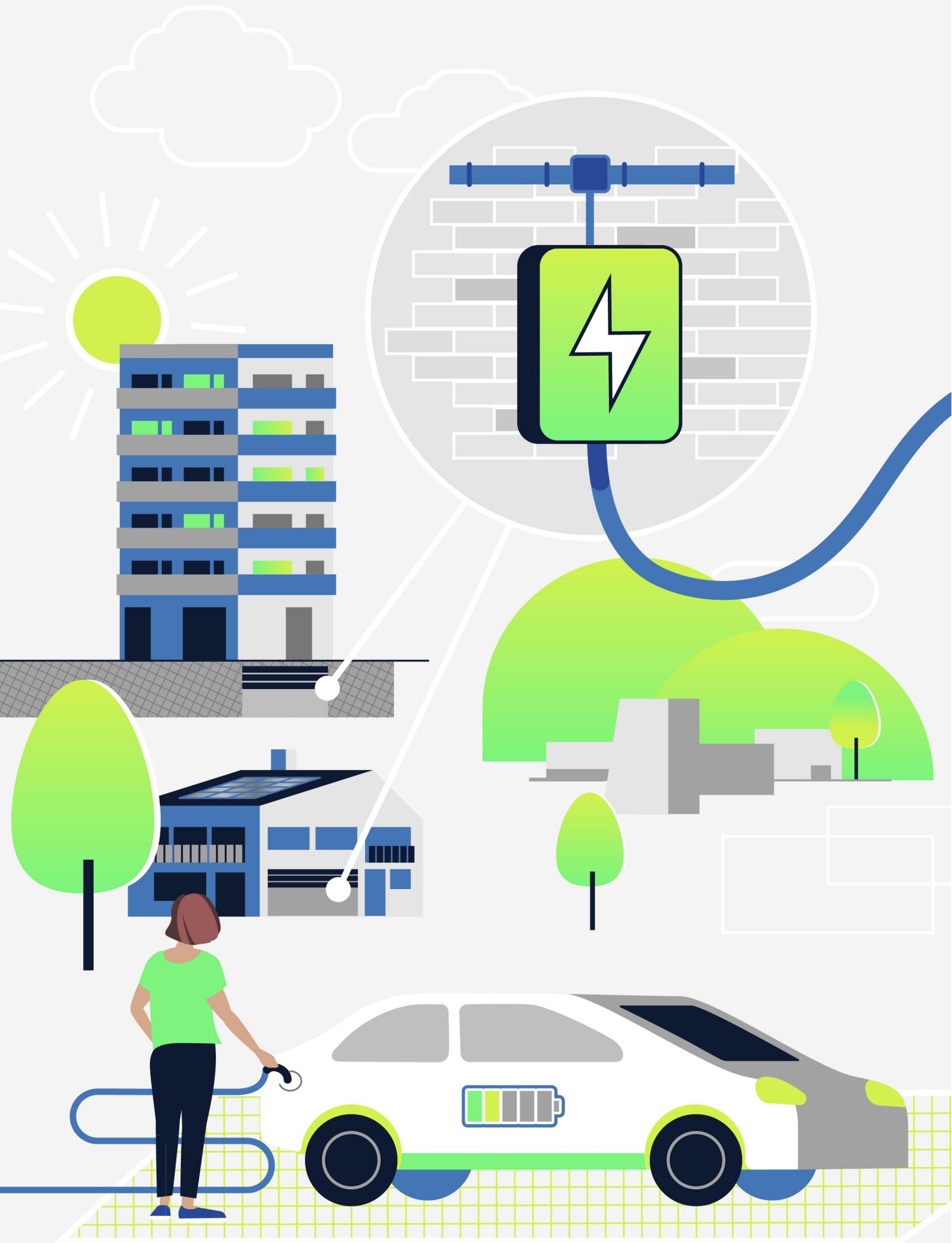
Fördersatz	<b>30 %</b> der Investitionskosten
Maximaler Beitrag	<b>CHF 60 000</b> pro Gesuch

## 6. Wasserstoff für den Güterverkehr

Fördersatz	<b>30 %</b> der Investitionskosten
Maximaler Beitrag	<b>CHF 300 000</b> pro Pilotanlage

## 7. Beratung einholen

Fördersatz	<b>30 %</b> der Beratungskosten
Maximaler Beitrag	<b>CHF 10 000</b> pro Gesuch



# Der Anschluss zuhause

## Basisinfrastruktur für private Parkplätze in Ein- und Mehrparteiengebäuden



**Wenn am eigenen Parkplatz der Anschluss für eine Ladestation fehlt, ist der Entscheid fürs Elektroauto mit teuren Investitionen verbunden. Der Kanton Zürich greift Ihnen als Eigentümerin oder Eigentümer unter die Arme.**

Der Einbau der sogenannten Basisinfrastruktur (bestehend aus Anschlüssen, Verteil- und Lastmanagementsystem) ist besonders bei Immobilien mit mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern eine wesentliche Hemmschwelle für den Wechsel zum Elektroauto. Ist die Basisinfrastruktur einmal eingerichtet, lassen sich nach Bedarf mit wenig Aufwand die benötigten Ladestationen anschliessen. Deshalb unterstützt der Kanton Zürich den Ausbau der Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen in Ein- und Mehrparteiengebäuden. Dabei ist unerheblich, ob Sie an die Basisinfrastruktur bereits Ladestationen anschliessen oder nicht. Gefördert wird die Ausrüstung von Parkplätzen mit ausschliesslich privater Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohnern in bestehenden Gebäuden oder in deren Aussenraum. Besucherparkplätze sind deshalb von der Förderung ausgeschlossen. Das Gebäude/die Parzelle kann dabei sowohl in privatem wie auch öffentlichem Eigentum sein.

Eine Förderung der Basisinfrastruktur können Sie beantragen, wenn Sie Parkplätze oder entsprechende Immobilien besitzen. Das Gesuch kann auch Ihre Liegenschaftsverwaltung für Sie einreichen. Oder die Firma, welche die Anlage für Sie konzipiert.

# Wie gehen Sie vor?

## Zweistufiges Verfahren ab 5 Parkplätzen

### Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

### Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen. Nach Baufertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

## Einstufiges Verfahren bis 4 Parkplätze

### Direkt mit dem Bau beginnen

Wenn Sie nicht mehr als vier Parkplätze ausrüsten, dürfen Sie direkt mit dem Bau beginnen und stellen nach Baufertigstellung ein Gesuch. Beachten Sie bitte, dass Sie das Gesuch bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Bautätigkeit einreichen müssen.

### Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch). Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur gelten.

## Fördermittel

**Bis 15 Parkplätze**

**CHF 500 pro Parkplatz**

**Ab dem 16. Parkplatz**

**CHF 300 pro zusätzlichem Parkplatz**

Bezugsgrösse ist die Anzahl der Parkplätze, welche mit einer Basisinfrastruktur ausgerüstet werden sowie durch diese Basisinfrastruktur mit einer Ladestation ausgerüstet und gleichzeitig geladen werden können.

### Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie auch bidirektionale DC-Ladestationen erstellen möchten, können Sie für diese eine zusätzliche Förderung beantragen (Seite 10). Dies gilt auch für die Basisinfrastruktur für Firmenparkplätze im gleichen Gebäude (Seite 22). Wenn Sie verschiedene Fördergegenstände gleichzeitig planen, können Sie den Bau zusammen realisieren. Die Gesuche müssen jedoch für jeden Fördergegenstand einzeln eingereicht werden.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch)).

# Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

## Zweistufiges Verfahren ab 5 Parkplätzen

### Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für die Ausrüstung mit Basisinfrastruktur (inklusive Lastmanagementsystem)
- Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. Kabel und Ladestationen), sowie die Anordnung und Anzahl der Parkplätze mit einer Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.

### Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (Basisinfrastruktur und evtl. Ladestationen)
- Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)



## Einstufiges Verfahren bis 4 Parkplätze

### Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Alle oben bei «Zweistufiges Verfahren» unter Fördergesuch und Auszahlungsunterlagen aufgelisteten Dokumente

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Liegenschaft sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten.

# Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert wird die Basisinfrastruktur bis zur horizontalen Zuleitung unmittelbar über den Parkplätzen, z. B. via Einzelleitungen oder Flachkabel (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020). Die Ausbaustufe C1 gilt als erreicht, wenn die Zuleitung den Parkplatz unmittelbar erreicht.
- Es muss durch die ausgeführten Arbeitsschritte mindestens die Ausbaustufe C1 erreicht werden. Es ist unerheblich, ob schon Ladestationen installiert werden.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig. Für die Gesuchseinreichung muss die Zustimmung aller Miteigentümerinnen und Miteigentümer eingeholt werden. Vorzugsweise werden Gesuche gleich für die gesamte Parkierungsanlage eingereicht.
- Das Fördergesuch bezieht sich auf bestehende Bewohnerparkplätze. Parkplätze in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Als Neubauten gelten Gebäude mit Baufertigstellung und/oder Erstbezug im Jahr 2023 oder später.
- Die Förderung für gemischt (d. h. geschäftlich und privat) genutzte Parkierungsanlagen ist möglich, der Förderbeitrag bezieht sich jedoch nur auf die Anzahl Parkplätze, die langfristig für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen (private Nutzung). Für Parkplätze von Flotten ist eine separates Gesuch notwendig.

### Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



# Das Elektro- auto als Speicher

## Bidirektionale DC-Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- und Mehrparteiegebäuden

2

**Eine bidirektionale DC-Ladestation kann Strom ins Netz zurückspeisen und ermöglicht es, Ihr Elektroauto als Stromspeicher zu nutzen. Wenn Sie sich für eine bidirektionale DC-Ladestation entscheiden, können Sie für diese Unterstützung beantragen.**

Im Energienetz der Zukunft braucht es Stromspeicher. Sie gleichen Schwankungen in der Stromerzeugung durch witterungsabhängige Quellen wie Sonne und Wind aus und ermöglichen einen höheren Eigenverbrauch von selber produziertem Solarstrom. Bei zunehmender Elektrifizierung von Mobilität und Heizungen und einem gleichzeitig steigenden Anteil von erneuerbaren Energiequellen können Elektroautos als Speicher das Netz entlasten und zu einer stabilen Stromversorgung beitragen.

Der Kanton Zürich unterstützt den Bau von bidirektionalen DC-Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- oder Mehrparteiegebäuden. Der Einbau solcher Ladestationen wird sowohl in bestehenden als auch in neu gebauten Häusern oder deren Aussenraum gefördert. Das Gebäude/die Parzelle kann dabei sowohl in privatem wie auch öffentlichem Eigentum sein.

Wenn Sie Parkplätze oder entsprechende Immobilien besitzen, können Sie eine Förderung beantragen. Das Gesuch kann auch Ihre Liegenschaftsverwaltung oder die Firma, welche die Anlage für Sie konzipiert, für Sie einreichen.

# Wie gehen Sie vor?

## Zweistufiges Verfahren ab 2 Parkplätzen

### Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

### Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen. Nach Baufertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

## Einstufiges Verfahren für 1 Parkplatz

### Direkt mit dem Bau beginnen

Wenn Sie nicht mehr als eine bidirektionale DC-Ladestation installieren, dürfen Sie direkt mit dem Bau beginnen und stellen nach Baufertigstellung ein Gesuch. Beachten Sie bitte, dass Sie das Gesuch bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Bautätigkeit einreichen müssen.

### Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch). Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Ladestation(en) gelten.

## Fördermittel

### Förderbeitrag

**CHF 2 000 pro bidirektionaler DC-Ladestation**

Für die Förderung relevant ist die Anzahl der Parkplätze, die mit bidirektionalen DC-Ladestationen ausgerüstet werden. Ein Parkplatz gilt als ausgerüstet, wenn er ohne Einschränkung jederzeit als Ladepunkt genutzt werden kann.

### Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie Ihre Parkplätze auch mit einer Basisinfrastruktur ausrüsten, können Sie für diese eine zusätzliche Förderung beantragen (Seite 6). Die Gesuche betreffen aber voneinander unabhängige Fördergegenstände und müssen einzeln eingereicht werden.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch)).

# Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

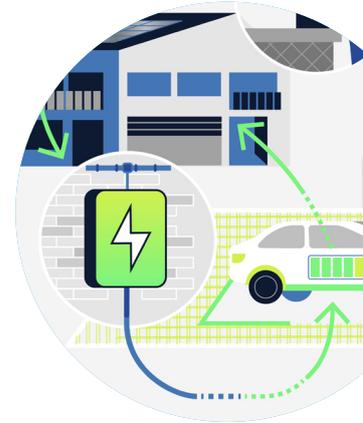
## Zweistufiges Verfahren ab 2 Parkplätzen

### Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für bidirektionale DC-Ladestation(en)
- Produktbeschreibung der Ladestation oder technisches Heft der Herstellerfirma, das die bidirektionale Funktionalität und mögliche V2X-Anwendung beschreibt
- Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. Kabel und Ladestationen), sowie die Position und Anzahl der bidirektionalen DC-Ladestationen ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.

### Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Kosten und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (bidirektionale DC-Ladestation(en))
- Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)



## Einstufiges Verfahren für 1 Parkplatz

### Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Alle oben bei «Zweistufiges Verfahren» unter Förder- und Auszahlungsgesuch aufgelisteten Dokumente

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Liegenschaft sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

# Bedingungen für eine Förderung

- Förderberechtigt sind bidirektionale DC-Ladestationen zur Nutzung von V2X-Anwendungen an privaten Parkplätzen in Ein- oder Mehrparteiengebäuden (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Pro Parkieranlage sind mehrere Gesuche möglich, jedoch aber nur eines pro Parkfeld. Erweiterungsanträge sind zulässig.
- Die Ladestation entspricht der Definition der Bidirektionalität und der DC-Ladung gemäss SIA-2060 (Stand 2020).
- Die Förderung ist für Bewohnerparkplätze in Bestand und Neubau möglich. Das Gebäude/die Parzelle kann dabei sowohl in privatem oder öffentlichem Eigentum sein. Die Förderung für gemischt (d. h. geschäftlich und privat) genutzte Parkieranlagen ist möglich, der Förderbeitrag bezieht sich jedoch nur auf die Anzahl der Parkplätze, die für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen (private Nutzung).

### Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



# Die Ladestation im Quartier

## Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze

**Auch wer keinen eigenen Parkplatz besitzt, kann auf E-Mobilität setzen. Der Kanton Zürich unterstützt Gemeinden beim Erstellen von Ladestationen auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner.**

Förderberechtigt ist die Nachrüstung von bestehenden Anwohnerparkplätzen an siedlungsorientierten Strassen (zum Beispiel in der blauen Zone), welche vorwiegend von Anwohnenden zum regelmässigen Parken genutzt werden. Der Kanton Zürich fördert sowohl Ladestationen als auch die notwendige Basisinfrastruktur in Zürcher Gemeinden. Im Auftrag der Gemeinden können auch private Firmen (z. B. Charge Point Operators) oder lokale Energieversorgungsunternehmen Fördergelder beziehen.



## Wie gehen Sie vor?

### Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.

### Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen. Nach Baufertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

### Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch). Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur und Ladestation(en) gelten.

## Fördermittel

**Fördersatz**  
**Maximaler Beitrag**

**30 % der nachgewiesenen Kosten**  
**CHF 3 000 pro Parkplatz**  
**CHF 450 000 pro Gemeinde**

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten für öffentlich zugängliche Parkplätze, die zum gleichzeitigen Laden ausgerüstet werden. Die Investitionskosten umfassen dabei sowohl die Basisinfrastruktur wie auch die Ladestation(en).

### Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Falls Sie ein E-Mobilitätskonzept erarbeiten lassen wollen, können Sie für dieses eine zusätzliche Förderung beantragen (siehe Seite 29).

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch)).

# Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

## Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für Basisinfrastruktur, Lastmanagementsystem und Ladestation(en)
- Produktbeschreibung der Ladestation(en) oder technisches Heft der Herstellerfirma
- Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. Kabel und Ladestationen), sowie die Position und Anzahl der installierten Ladestationen ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
- E-Mobilitätskonzept (siehe Abschnitt «Bedingungen für eine Förderung»)

## Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
- Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur Gemeinde sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



# Bedingungen für eine Förderung

- Die Gemeinde muss ein Konzept für öffentlich zugängliche Ladestationen auf dem Gemeindegebiet erstellt haben (E-Mobilitätskonzept). Es sollte die Begründung für die Notwendigkeit öffentlicher Ladestationen für die Anwohnenden dargelegt werden (z. B. Anzahl Gebäude ohne eigene Parkierungsanlage oder Anzahl ausgewiesener Parkkarten in Umgebung). Im E-Mobilitätskonzept sollen die Anzahl, Art und die Standorte der Ladestationen durch eine sachverständige Stelle (intern oder extern) bedarfsgerecht geplant und konzipiert werden. Der Fokus liegt auf dem Laden durch Anwohnerinnen und Anwohner. Für das Konzept können über ein separates Gesuch Fördergelder beantragt werden (Seite 29).
- Es wird die vollständige Basisinfrastruktur bis und mit der Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020).
- Schnellladestationen (über 22 kW) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Es ist nur ein Gesuch pro Gemeinde möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Die Förderfähigkeit von Mischnutzungen (z. B. Verwaltung und Anwohnende) wird im Einzelfall evaluiert.

## Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



# Laden am Mobilitätshub

## **AC-Ladestationen für Park- plätze an Park+Ride-Anlagen an Bahnhöfen sowie an Carsharing-Standorten**

**Carsharing ermöglicht das Autofahren ohne eigenes Fahrzeug, Park+Ride-Anlagen schaffen Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Beides sind wichtige Lösungen, um den Verkehr effizienter und schonender zu gestalten.**

Der Kanton Zürich fördert die Ausrüstung von abseits der Zentren gelegenen Park+Ride-Anlagen sowie Carsharing-Standorten mit AC-Ladestationen und Basisinfrastruktur (Anschlüsse, Verteil- und Lastmanagementsystem). Fördergelder für Park+Ride-Anlagen gibt es grundsätzlich für neue oder bestehende Anlagen, die gemäss kantonalem Richtplan ausserhalb der Handlungsräume «Stadtlandschaft» und «Urbane Wohnlandschaft» liegen. Ob ein Standort förderberechtigt ist, wird im Einzelfall geprüft. Dabei wird das jeweilige regionale Gesamtverkehrskonzept berücksichtigt. Carsharing-Standorte werden überall gefördert.

Sowohl Gemeinden als auch Betreibende von Park+Ride-Anlagen und Carsharing-Unternehmen können Fördergelder beziehen. Auch Park+Ride-Anlagen des Bundes sowie von Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält, sind förderberechtigt.



## Wie gehen Sie vor?

### Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.



### Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen. Nach Baufertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

### Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch). Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur und Ladestation(en) gelten.

## Fördermittel

<b>Fördersatz</b>	<b>30 % der nachgewiesenen Kosten</b>
<b>Maximaler Beitrag</b>	<b>CHF 60 000 pro Gesuch</b>
<b>Bei Teilförderung nur Basisinfrastruktur</b>	<b>CHF 500 pro Anschlusspunkt</b>
<b>Bei Teilförderung Ladestationen</b>	<b>CHF 2 500 pro Ladestation</b>
<b>Bei kombinierter Förderung</b>	<b>CHF 3 000 pro Parkplatz</b>

Für die Höhe der Förderung relevant sind die Investitionskosten für die Parkplätze, die zum gleichzeitigen Laden mit einer AC-Ladestation ausgerüstet oder für diese vorbereitet werden.

### Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Je nach Gemeinde und Massnahme können Sie auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch)).

# Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

## Zum Fördergesuch vor Baubeginn beilegen:

- Offerte für Basisinfrastruktur, Lastmanagementsystem und Ladestation(en)
- Produktbeschreibung der Ladestation oder technisches Heft der Herstellerfirma
- Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. Leitungen und Ladestationen), sowie die Position und Anzahl der ausgerüsteten Parkplätze mit einer Basisinfrastruktur und installierten Ladestationen ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.

## Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Bilder der realisierten Infrastruktur (relevante Einrichtungen hervorheben)
- Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur betroffenen Anlage sowie zur gesuchstellenden Person und weiteren Beteiligten. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



# Bedingungen für eine Förderung

- Es wird die vollständige Basisinfrastruktur bis und mit der Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020). Zudem muss die Ladestation der Definition der AC-Ladestation in Anlehnung an die SIA-2060 entsprechen.
- Eine Teilförderung ist möglich. So kann entweder nur die Basisinfrastruktur oder die Ladestation gefördert werden.
- Schnellladestationen (Leistung über 22 kW) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig. Für die Gesuchseinreichung muss die Zustimmung allfälliger Miteigentümerinnen und Miteigentümer eingeholt werden, da alle weiteren Gesuche für dieselbe Anlage nicht mehr förderberechtigt sind. Vorzugsweise werden Gesuche gleich für die gesamte Parkierungsanlage eingereicht.
- Die Ladeinfrastruktur (Basisinfrastruktur und/oder Ladestation(en)) werden neu erstellt. Ob die Park+Ride-Anlagen und Carsharing-Standorte neu sind oder schon bestehen, ist unerheblich.

## Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- **Jede Änderung melden**
- **Anlage mindestens sechs Jahre bestimmungsgemäss nutzen**
- **100 Prozent erneuerbaren Strom verwenden**
- **Nur Anlagen auf Zürcher Kantonsgebiet werden gefördert**

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.



MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG

MUSTER AG



# Der Anschluss fürs Firmenfahrzeug

## Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen von gewerblich genutzten Personen- und Nutzfahrzeugen

5

**Damit sich die E-Mobilität auch im gewerblichen Bereich durchsetzen kann, fördert der Kanton die Basisinfrastruktur auf Parkplätzen für Firmenautos und Nutzfahrzeuge.**

Der Kanton Zürich unterstützt die Ausrüstung von Firmenparkplätzen mit der nötigen Basisinfrastruktur (bestehend aus Anschlüssen, Verteil- und Lastmanagementsystem). Für eine Förderung in Frage kommen nur Parkplätze, die ausschliesslich gewerblich und von firmeneigenen Fahrzeugen genutzt werden und in bestehenden Gebäuden eines Unternehmensstandorts oder deren Aussenraum liegen.

## Wie gehen Sie vor?

### Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Baubeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit dem Ausbau begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.



### Bauen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit dem Bau beginnen und haben ein Jahr Zeit, den Bau abzuschliessen. Nach Baufertigstellung reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

### Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch). Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Basisinfrastruktur und Ladestation(en) gelten.

## Fördermittel

**Fördersatz**  
**Maximaler Beitrag**

**30 % der nachgewiesenen Kosten**  
**CHF 60 000 pro Gesuch**

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten der Basisinfrastruktur.

### Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Wenn Sie im gleichen Gebäude auch eine Basisinfrastruktur für Privatparkplätze erstellen, können Sie die bauliche Realisierung kombinieren. Die Gesuche für die verschiedenen Fördergegenstände müssen Sie aber einzeln einreichen.

Darüber hinaus können Sie je nach Gemeinde und Massnahme auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch)).





# Wasserstoff für den Güter- verkehr

6

## Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff

**Neben dem batterieelektrischen Antrieb kommt bei den schweren Nutzfahrzeugen auch der Wasserstoffantrieb in Frage. Der Kanton Zürich unterstützt deshalb Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff.**

Der Kanton Zürich will drei bis vier Pilotanlagen an güterverkehrsintensiven Standorten unterstützen. Unternehmen (aus Gewerbe, Logistik etc.) oder Tankstellenbetriebe können sich für die Förderung bewerben, wenn sie im Rahmen einer Public-Private-Partnership (PPP) mit dem Kanton zusammenarbeiten.

## Weiterer Ablauf

**Der Kanton Zürich veröffentlicht zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2023 eine Ausschreibung zu den Pilotanlagen für die Betankung von Wasserstoff. Dabei wird das Vorgehen genauer festgelegt, und es werden Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie die Eingabefrist definiert.**

### Fördermittel

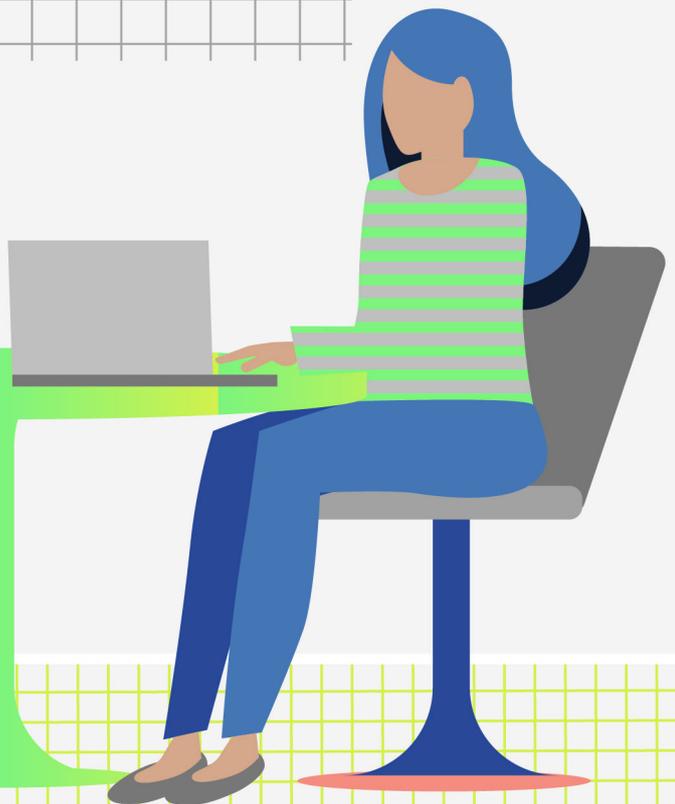
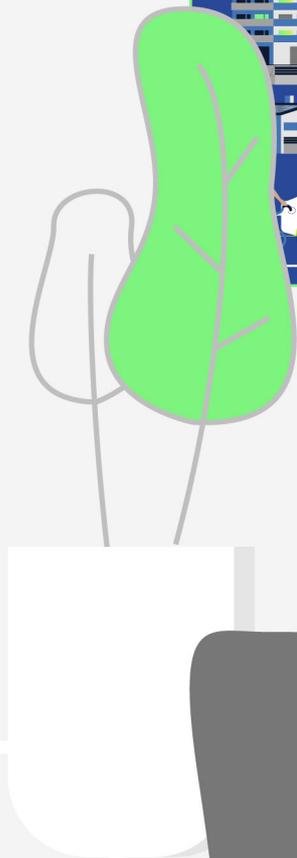
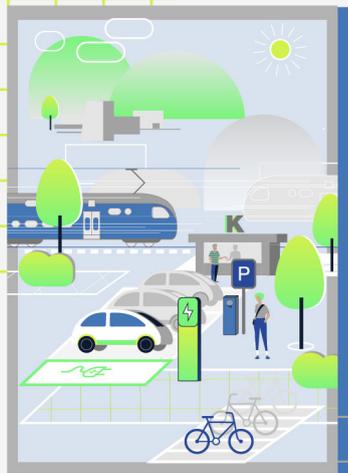
**Fördersatz** 30 % der nachgewiesenen Kosten der Pilotanlage  
**Maximaler Beitrag** CHF 300 000 pro Gesuch

Für die Förderung relevant sind die Investitionskosten der Basisinfrastruktur.

## Generelle Bedingungen für eine Förderung

- Die genauen für die Förderung erforderlichen Bedingungen werden vom Kanton in einer separaten Ausschreibung definiert. Die Prüfung erfolgt individuell durch die kantonalen Fachstellen.
- Ausschliessliche Verwendung von grünem Wasserstoff: Der benutzte Wasserstoff muss mit erneuerbaren Energien aus der Schweiz hergestellt werden. Eine Nachweiserbringung ist notwendig.
- Die allgemeinen Förderbedingungen gelten im Grundsatz auch für dieses Förderobjekt (siehe vollständige Bedingungen auf Seite 33).





# Beratung einholen

## Beratungsleistungen zur E-Mobilität für Gemeinden und Unternehmen



**Wie kann mein Unternehmen vom Umstieg auf Elektrofahrzeuge profitieren? Wo braucht es in meiner Gemeinde Ladestationen, um sie für E-Mobilität attraktiv zu machen? Wie wählt man die geeigneten Anbietenden und die richtige Technologie?**

Solche und ähnliche Fragen lassen sich nur mit Erfahrung und Kenntnis der technischen Möglichkeiten angemessen beantworten. Deshalb fördert der Kanton Zürich die sachkundige Unterstützung von Gemeinden und Unternehmen bei der Erarbeitung von Konzepten, Strategien und Plänen im Bereich der E-Mobilität.

## Wie gehen Sie vor?

### Fördergesuch einreichen und Entscheid abwarten

Insgesamt sind während des gesamten Prozesses zwei Verfahrensschritte notwendig: Damit Ihr Vorhaben gefördert werden kann, müssen Sie vor Beratungsbeginn ein Fördergesuch mit allen Unterlagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) stellen und der Vollzugstelle das unterschriebene Gesuchformular zusenden. Auf eigenes Risiko kann nach Einreichung direkt mit der Beratung begonnen werden. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung bis zu zehn Wochen dauern.



### Beraten lassen und Fördergelder beziehen

Im Falle einer Zusage können Sie mit der Beratung beginnen und haben ein Jahr Zeit, die Beratung abzuschliessen. Nach Beratungsabschluss reichen Sie die Abschlussunterlagen für die Auszahlung über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Wenn Sie diese Frist verpassen, verfällt das Recht auf Förderung und die Beratung ist nicht mehr förderberechtigt. Ihr Gesuch wird bearbeitet, sobald Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben. Für die Prüfung der Abschlussunterlagen muss in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben und der Förderbeitrag wird nach 30 Tagen ausbezahlt.

### Sie haben noch Fragen?

Gerne informieren wir Sie kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schriftlich unter [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch). Lassen Sie sich von einer unserer Fachpersonen beraten und erfahren Sie, welche Förderbedingungen und -sätze für Ihre Beratungsleistungen gelten.

## Fördermittel

**Fördersatz**  
**Maximaler Beitrag**

**30 % der nachgewiesenen Kosten**  
**CHF 10 000 pro Gesuch**

Falls zusätzlich durch EnergieSchweiz Fördermittel gesprochen werden, wird der kantonale Beitrag so reduziert, dass der Gesamtförderanteil 50 Prozent der Kosten nicht übersteigt.

### Zusätzliche Gesuche für weitere Fördergegenstände und -programme

Sie können die geförderte Beratung nutzen, um ein E-Mobilitätskonzept für öffentlich zugängliche Ladestationen auf dem Gemeindegebiet zu erstellen (Fördergegenstand 3). Das Konzept muss dafür die dort aufgeführten Förderbedingungen erfüllen.

Je nach Gemeinde und Massnahme können Sie auch zusätzliche Subventionen aus kommunalen und weiteren Förderprogrammen beziehen (siehe dazu auch [energiefranken.ch](http://energiefranken.ch)).

### Welche Beratungsleistungen werden gefördert?

Sie können sich zum Beispiel bei folgenden Schritten unterstützen lassen:

- Strategie: Bedarfsanalyse und Ziele zur E-Mobilität (für Gemeinden), Grundsätze zum umfassenden Ersatz von fossil betriebenen Fahrzeugen (für Unternehmen)
- Aktionsplan: Definition und Ausarbeitung von Massnahmen
- Operative Begleitung: Auswahl von Anbietern und Technologien, Standortfindung, Verfassen von Ausschreibungen und Umsetzung weiterer Massnahmen

Die geförderten Beratungsleistungen sollten sich auf die Umstellung auf rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und/oder den Aufbau von privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur konzentrieren. Art und Einsatzbereich der Elektrofahrzeuge sind dabei unerheblich.

# Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

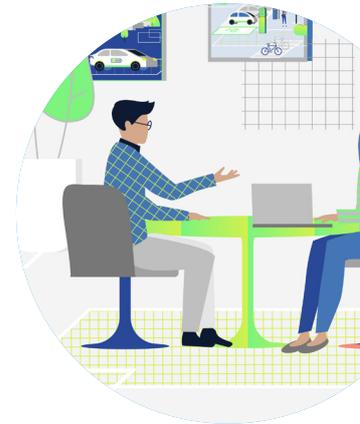
## Zum Fördergesuch vor Start der Beratung beilegen:

- Begründung des Unterstützungsbedarfs
- Offerte zum Inhalt der Beratung

## Nach Abschluss der Bautätigkeit folgende Abschlussunterlagen einreichen:

- Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen
- Dokumentation der Dienstleistungen und Ergebnisse

Die Dokumente reichen Sie über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) ein. Dabei erfassen Sie auch die notwendigen Angaben zur gesuchstellenden Person, zur unterstützten Gemeinde bzw. zum unterstützten Unternehmen und zum beauftragten Dienstleistungsunternehmen. Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.



# Bedingungen für eine Förderung

- Pro Gemeinde bzw. Unternehmen ist nur ein Gesuch möglich. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig.
- Der gesamte Auftrag für die Beratungsleistung bezieht sich auf die Förderung der E-Mobilität.
- Die Studien sollen sich hauptsächlich auf die Nutzung von individuellen Elektroautos (EV: 100% elektrisch) und/oder den Aufbau von privater und öffentlicher Infrastruktur zum Aufladen von Elektroautos konzentrieren.
- Falls die Beratungsleistung im Hinblick auf das Förderobjekt 3 geleistet wird, sollte bei den Mobilitätskonzepten insbesondere ein Fokus auf die Nachfrage von Anwohnenden nach mit Ladestationen ausgerüsteten Parkplätzen im öffentlichen Raum gelegt werden.

## Beachten Sie auch die allgemeinen Förderbedingungen:

- Die gesuchstellende Gemeinde oder der entsprechende Unternehmensstandort liegen im Kanton Zürich.

> Die vollständigen allgemeinen Förderbedingungen finden Sie auf Seite 33.

# Allgemeine Förderbedingungen

- Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe auf dem [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum, an welchem das Gesuch über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht wird.
- Das Gesuch muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen über das [Onlineportal «Gebäudeprogramm»](#) eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung abgewiesen.
- Gefördert werden Objekte, deren Bau frühestens am Tag des Kantonsratsbeschlusses vom 6. Februar 2023 begonnen wurde (Baubeginn). Für förderberechtigte Massnahmen, die seit dem Kantonsratsbeschluss vom 6. Februar 2023 realisiert wurden, konnte bis am 6. August 2023 ein rückwirkendes Fördergesuch eingereicht werden (unabhängig von der Höhe des Förderbeitrags).
- Die zu fördernde Anlage muss auf Kantonsgebiet des Kantons Zürich stehen. Beratungsleistungen können ausschliesslich für Gemeinden oder Unternehmensstandorte im Kanton Zürich erbracht werden.
- Förderberechtigt sind Anlagen, welche für die Nutzung durch Personenwagen, Lieferwagen oder Lastwagen konzipiert werden. Parkplätze für Motorräder sind nicht förderberechtigt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur des Kantons Zürich. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das gesamte genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
- Die ausbezahlten Förderbeiträge können nicht 100% der förderberechtigten Investitionskosten übersteigen.
- Alle baulichen Arbeiten und Installationen müssen von zertifizierten Fachpersonen durchgeführt werden und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
- Geförderte Anlagen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen. Die Förderzusage ist ein Jahr gültig und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

## Allgemeine Förderbedingungen

- Beiträge werden im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsgesuchs, auch wenn die Förderzusage bereits erteilt ist, gekürzt respektive gestrichen, wenn Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
- Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - die Beiträge mittels falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden,
  - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden, oder
  - die Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
- Fördergelder, die im Rahmen des «Förderprogramm Ladeinfrastruktur» an Eigentümerinnen und Eigentümern entrichtet werden, müssen bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei den Förderobjekten 1 und 2 behält sich der Kanton das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu informieren.
- Es werden Ausführungskontrollen durchgeführt. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüferinnen und Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren. Weiter sind Stichprobenkontrollen zur Überprüfung des Strombezugs sowie der Einhaltung der vorgesehenen Mindestbetriebsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) möglich. Der Kanton behält sich vor, aufgrund negativer Stichprobenkontrollen die Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Nicht förderberechtigt sind Massnahmen
  - bei Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen können,
  - bei Bauten und Anlagen des Bundes sowie Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält (Ausnahme vgl. Förderobjekt 4).
- Änderungen an den Massnahmen nach der Eingabe des Fördergesuchs sind der Vollzugsstelle unverzüglich, spätestens aber innert vier Wochen, zu melden.
- Die Gesuche werden von der Eigentümerschaft der Parkplätze eingereicht. Eine Delegation der Gesuchstellung ist möglich, z. B. an Ihre Liegenschaftsverwaltung oder an die Unternehmung, welche die Anlage für Sie konzipiert (Selbstdeklaration).



- Eine Eigentümergemeinschaft darf pro Parkierungsanlage nur ein Gesuch einreichen, d. h. es muss eine gesuchstellende Person bestimmt werden, die im Einverständnis der Gemeinschaft handelt (Selbstdeklaration oder Vollmacht).
- Die Gelder aus dem Förderprogramm werden an die Eigentümerschaft ausbezahlt. Eine Delegation der Auszahlung an Dritte ist möglich (z. B. Installateurinnen und Installateure).
- Eine Doppelförderung von Bund und Kanton ist zulässig. Sind bezogen auf ein konkretes Förderobjekt Fördermittel des Bundes verfügbar, werden diese von den kantonalen Fördergeldern abgezogen. Es wird nur die Differenz ausbezahlt. Es liegt in der Verantwortung der Gesuchstellenden, die Fördermittel des Bundes abzuholen.
- Eine Doppelförderung von Kanton und Gemeinden ist zulässig. Die Förderbeiträge des Kantons Zürich im Rahmen des Förderprogramms Ladeinfrastruktur werden durch eine Förderung auf kommunaler Ebene nicht verändert.
- Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:
  - die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) zu betreiben und zu unterhalten;
  - geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer von mindestens sechs Jahren aufrecht zu erhalten;
  - dem Kanton Zürich wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden.
- Der Strom, welcher für die gebauten Objekte benutzt wird (somit die bezogenen Stromprodukte des Energieversorgungsunternehmens), muss während sechs Jahren ab Förderzusage zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammen (kein Strom aus Kohle, Erdgas, Erdöl oder Kernenergie). Die Selbstverpflichtung ist bei Einreichen des Fördergesuchs notwendig. Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, während sechs Jahren ab Förderzusage Nachweise der Herkunft des genutzten Stroms bereitzustellen. Prüfungen können stichprobeweise erfolgen. Die Standardprodukte von z. B. ewz, Stadtwerk Winterthur und EKZ erfüllen dieses Kriterium bereits.

## Allgemeine Förderbedingungen



**Herausgeber**

Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Mobilität  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

[zh.ch/ladeinfrastruktur](https://zh.ch/ladeinfrastruktur)  
**Tel. 0800 93 93 93**  
[energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch)

**Text**

Kuno Strassmann (kun-st.ch)  
Martin Stehli (stehli.com)

**Layout**

Roland Ryser (zeichenfabrik.ch)

